



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 42-43)**

Titel **9. Portofreiheit in Armensachen.**

Ordnungsnummer

Datum ca. 1803-1870

[S. 42] Korrespondenzen und andere Postgegenstände; die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind, sind portofrei, wenn sie an Arme gerichtet oder für Arme bestimmt und von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet sind. Geldsendungen und Geldanweisungen sind unter im // [S. 43] übrigen denselben Bedingungen nur dann portofrei, wenn sie an Arme oder an eine Armenanstalt (Armenhäuser, Rettungs-Armenanstalten, Hilfsanstalten u. s. w., welche vom Staat oder von Gemeinden aufgestellt sind, unterhalten oder verwaltet werden) adressirt sind und zwar auch dann, wenn die Adresse etwa lautet:

An N. N., durch Vermittlung des Pfarramtes in X.

An die Armenpflege in A. zu Händen des unterstützungsbedürftigen (almosengenössigen) B. C.

An den Gemeindevorstand D., zur Uebergabe an E. F.

An die Staatskasse Zürich für Unterstützte in Rheinau oder für die Pflegeanstalt Rheinau –

wenn nur aus der Adresse unzweifelhaft hervorgeht, die Sendung sei wirklich für einen Armen bestimmt, solle letzterem aber durch Vermittlung eines mit der Besorgung des Armenwesens betrauten öffentlichen Organs zugestellt werden (A 80, 410. A 81, 363. S. 86).

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]